



Entscheidung Nr. 1429 (V) vom 28.12.1982

bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 22.01.1983

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 1. Dezember 1982 am 28.12.1982 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen: **Lore - Eine Berliner Schwester der Josefine Mutzenbacher**
Taschenbuch Nr. 6015 aus der Reihe EROTIKON mit Illustrationen
Wilhelm Goldmann Verlag, München
wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Bei der verfahrensgegenständlichen Druckschrift handelt es sich um das Taschenbuch Nr. 6015 aus der Reihe Erotikon mit Illustrationen, die vom Goldmann Verlag herausgegeben wird.

Der Roman "Lore - Eine Berliner Schwester der Josefine Mutzenbacher" hat einen Umfang von ca. 160 Seiten und kostet DM 5,80.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages u.a. aus:

Aus der angeschlossenen ausführlichen Inhaltsangabe ist zu ersehen, daß die Lebensgeschichten der Titelheldin im wesentlichen aus pornographischen Schilderungen der verschiedensten Art bestehen. Die Illustrationen sind dementsprechend.

Es können keine Zweifel daran aufkommen, daß diese Druckschrift jugendgefährdend ist. Der Mensch wird auf seine sexuelle Triebhaftigkeit reduziert. Tiefgehende auf die Dauer angelegte Beziehungen zwischen Mann und Frau scheint es nicht zu geben. Ethische Normen sind unbekannt. Der Vorgang, dem jeder Mensch seine physische Existenz verdankt, wird auf ordinäre Art und Weise in den Schmutz gezogen.

Junge Menschen beiderlei Geschlechts können durch diese Druckschrift schockiert und fehlgeleitet werden.

Die 6-jährige Lore muß nachts in Berlin Streichhölzer und Schuhbänder verkaufen, um ihrer Familie zu helfen. Als sie nach Hause kommt, hat sie für 2 Groschen Verkehr mit einem Schlafburschen. Dabei ißt sie nebenher ihr Abendbrot:

S. 9: "Wie aus einer Pumpe spritzt er in Lores Loch, das trotz ihrer sechs Jahre schon so groß ist, daß es Wilhelms Wonneinstrument so ziemlich in sich aufnehmen kann."

Lore hat dies schon öfters gemacht, aber nie ohne Bezahlung, außer wenn sie dazu gezwungen wird (vgl. S. 10). "Lecken tut sie nicht unter einem Groschen - mit einem Wort, sie ist die richtige kleine Hure, die sich mehr des Profits halber als um des Vergnügens willen auf den Rücken legt." (S. 10)

Ihre Entjungferung auf einer Toilette wird geschildert (S. 10 f). Dann ein Verkehr mit ihrem Bruder (S. 12 ff.). Anschließend hat sie mit vielen Männern Verkehr, bis sie bemerkt, daß sie "... mit ihrem Löchlein Geld verdienen könnte ..." (S. 15)

Mit 10 Jahren legt sich Lore einen reichen, älteren Liebhaber zu. Er praktiziert an ihr Cunnilingus, dann wird der Verkehr geschildert (S. 25 ff.). Der Regierungsrat kauft Lore von ihrer Familie mit einem vierstelligen Scheck an. Die Eltern kaufen sich von dem Geld eine "Destille".

Der Regierungsrat schickt Lore zur Schule. Er gibt ihr regelmäßig Geld, das sie spart. Weil sie der alte Mann nicht befriedigt, verführt sie den Hausdiener (S. 38-40). Sie werden überrascht und sie muß das Haus verlassen. Sie hat 2000 Mark angespart, die ihr reichen sollen, bis sie einen neuen Verehrer gefunden hat. "Ans Arbeiten dachte sie natürlich nicht." (S. 42)

Der junge Maler Rudolf nimmt sie auf. Von ihm möchte sie nicht als Genußmittel betrachtet werden. Sie liebt ihn. Sie schämt sich vor ihm. Er malt sie. Erst nach Wochen haben sie Verkehr. (S. 76-78):

S. 78: "Das Geschöpf machte ihn nun ganz toll. Er biß und stieß sie, schlug mit den Fäusten auf sie ein - bis er wieder in einer Sturmflut seine Glut in ihr unersättliches Sanktuarium sandte."

Ein Cunnilingus wird geschildert, dann ein Verkehr (vgl. S. 81-84). Der Regierungsrat findet Lore durch ein Gemälde wieder. Er möchte sie zurückhaben. Lore flieht. Vor Aufregung stirbt der Regierungsrat.

Lore geht zu einer Barbesitzerin. Sie will Bardame werden. Die beiden haben lesbische Beziehungen:

S. 94: "Und eins, zwei, lag sie vor Lore auf den Knien, hob sich deren Beine auf die Schultern und ersetzte ihren Finger durch die Zunge."

Lore soll mehrfach als Jungfrau verkauft werden. Sie wird dazu präpariert (vgl. S. 97.).

Zwei Männer reißen Lore die Kleider vom Leib, um ihre Jungfernschaft zu überprüfen. Schließlich einigen sie sich darauf, daß einer Lore von vorne und der andere sie hinten entjungfert (vgl. S. 104-107). Ein Triolenverkehr wird geschildert (S. 108 f.).

Lore wird gleichgültig. Sie will möglichst viel Geld ansparen. Sie schwört sich, keinen Mann mehr zu küssen und kein Verhältnis mehr einzugehen. Sie schläft mit jedem Mann nur eine Nacht.

Lore geht zum Theater. Dort spielt sie die beiden Direktoren gegeneinander aus. Nach der Premiere hat sie mit beiden Direktoren Verkehr (vgl. S. 126 f.).

Sie bringt einen Prinzen dazu, sie zu heiraten. Sie beabsichtigt, sich rasch wieder scheiden zu lassen und eine große Abfindung zu erzielen.

Nach dieser Episode fährt sie nach Wien und kehrt zu ihrem Maler zurück. Noch einmal wird ein Verkehr beschrieben (S. 153 f.).

Neben dem Roman enthält das Buch noch zahlreiche pornographische Zeichnungen:

S. 33, 53, 73, 113, 147: Verkehr.

S. 95: Lesbischer Verkehr mit künstlichem Penis.

S. 131: Fellatio und Cunnilingus.

Der Verfahrensbeteiligte, form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll, hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Lore - Eine Berline Schwester der Josefine Mutzenbacher" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Der Inhalt des Buches ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, da er pornographisch im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB ist.

Damit ist der Roman nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern unterliegt auch ohne Indizierung den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GjS (vgl. § 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne des § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher (anreißerischer) Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt (vgl. z.B. BGHSt 23,44; BayObLGSt 1974, 180 f.; OLG Karlsruhe in NJW 1974, 2015 f.; Lencker in Schöncke-Schröder, Kommentar zum StGB, 19. Auflage, Randziffer 5 zu § 184).

Bei einem Umfang von ca. 160 Seiten bietet der Roman auf mindestens 120 Seiten Koitusdarstellungen und die Darstellung sonstiger sexueller Handlungen, wie der Antragsteller zutreffend ausführt. Es werden Geschlechtsverkehr mit zwei und auch mehreren Personen, Cunnilingus, lesbische Beziehungen usw. detailliert geschildert.

Die anreißerische Sprache, die der Antragsteller ausführlich zitiert, und die zusammenhanglose Aneinanderreihung sexueller Vorgänge lassen erkennen, daß der Inhalt des Buches offenbar allein dazu dient, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Unterstrichen wird dies durch die in dem Roman befindlichen Zeichnungen, die ebenfalls pornographisch sind.

Das Buch fällt nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 GjS.

Der Grundsatz "Kunstschutz geht vor Jugendschutz" gilt seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1971 nicht mehr uneingeschränkt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Urteil vom 16.12.71 - IC 31.68) hat dazu ausgeführt:

"Aus dem Wort 'dient' in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS ergibt sich, daß nicht jedes Ergebnis künstlerischen Bemühens dem Jugendschutz schlechthin vorgeht, sondern nur ein solches, das ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern nach dem Gewicht, das das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat. Kunstwerke, die dem nicht genügen, können gegenüber den Erfordernissen des Jugendschutzes keinen Vorrang beanspruchen.

Diese Auslegung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Kunst ist ein der Rechtsordnung vorgegebener Begriff, der als solcher einer generellen und objektiven Bestimmung nicht zugänglich ist. Wenn der Gesetzgeber den Begriff 'Kunst' gleichwohl verwendet, kann es ihm grundsätzlich nicht verwehrt sein, ihm in seiner Funktion als Rechtsbegriff den für den jeweiligen Gesetzeszweck erforderlichen (relativen) Inhalt zu geben. Anders wäre eine Gesetzesanwendung nicht möglich.

Bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS handelt es sich nicht um eine Beschränkung der Kunstfreiheit allgemein oder in ihrem wesentlichen Kern, insbesondere auch nicht um die allgemeine Zurückdrängung von sogenanntem 'Schmutz und Schund' (Knies, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967 S. 289/291; derselbe in NJW 1970 15(17)), sondern um eine Einschränkung der Freiheit, Kunstwerke auf ganz bestimmte Art und Weise zu verbreiten. Das künstlerische Kommunikationsinteresse wird hier - auch im Hinblick auf Kunstwerke, denen der Jugendschutz vorgeht - nicht unerfüllbar, da alle sonstigen Verbreitungsmöglichkeiten unberührt bleiben. Die Freiheit der Kunst umfaßt nicht das Recht, Kunstwerke in jeder Weise zu verbreiten und sie auch Unwilligen oder Unmündigen aufzudrängen.

'Sinn und Aufgabe des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist es vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und -entscheidungen von jeglicher Ingerenz öffentlicher Gewalt freizuhalten.'

Die Kunstfreiheitsgarantie bedeutet 'das Verbot, auf Methoden, Inhalte und Tendenzen der künstlerischen Tätigkeit einzuwirken, insbesondere den künstlerischen Gestaltungsraum einzuengen, oder allgemein verbindliche Regeln für diesen Schaffungsprozeß vorzuschreiben' (BVerwGE 30, 173, (190): Mephisto-Beschluß; BVerfG Beschluß vom 7. Juli 1971 - 1 BvR 765/66 - (DVBl. 1971, 888). Die Freiheit der Kunst wird jedoch eingeschränkt durch das Gebot, die Würde des Menschen zu achten (vgl. BVerfGE 30, 173 (194)). Hierzu gehört es auch, Jugendliche

vor sittlicher Gefährdung zu bewahren. Gerade die zeitgenössische Kunst ist vielfach nicht leicht verständlich (BGH GA 1961, 240). Sie enthält Elemente der Provokation und Aggression. Die durch die Begegnung mit derartigen Kunstwerken ausgelösten Eindrücke können für die geistig-seelische Entwicklung einer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit nicht nur belastend und niederdrückend, sondern auch gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 1 GJS sein. Die Rechtsordnung kann davon ausgehen, daß der erwachsene Bürger in der Lage ist, selbstverantwortlich darüber zu entscheiden, ob er sich mit dieser Art von Kunstwerken auseinandersetzen will; Kinder und Jugendliche können eine solche Entscheidung nicht für sich selbst verantwortlich treffen. Trifft deshalb die Rechtsgemeinschaft für die Entscheidung, so verwirklicht sie damit den der Jugend zustehenden Anspruch auf Schutz vor ihr nicht gemäßer Kunstbegegnung.

Die anhand der vorstehenden Merkmale zu treffende Entscheidung darüber, ob ein Werk der Kunst dient, enthält nicht anders als die Entscheidung über die Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung einen erheblichen Einschlag wertender Elemente und ist zeitgebunden. Auch sie fällt daher in den Beurteilungsspielraum der Prüfstelle. Für die gerichtliche Nachprüfung gelten die gleichen Grundsätze."

Dieser Ansicht hat sich das OVG Münster angeschlossen.

Das verfahrensgegenständliche Taschenbuch hat jedenfalls kein solches Maß an künstlerischem Niveau, daß die unbeschränkte Verbreitung des Werkes den Interessen des Jugendschutzes vorgeht.

Das Buch besteht aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die in aller Breite dargestellt sind und die pornographisch sind.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).